

**TOP 21e:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten**

**COM(2018) 324 final; Ratsdok. 8356/18**

Drucksache: 245/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist der Schutz des Haushalts der Union durch die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips. Da die EU-Mittel nur in einem gesunden rechtsstaatlichen Umfeld effizient eingesetzt werden können, sieht der Verordnungsvorschlag Regelungen vor, mit denen zukünftig bei Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip finanzielle Mittel ausgesetzt oder gekürzt werden können.

Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze soll dabei zwar kein per se positiv zu prüfendes Kriterium für die Verteilung oder Auszahlung von Mitteln, aber Grundvoraussetzung für die wirksame Ausführung des Haushaltsplans der Union im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sein. Werden jedoch Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip festgestellt, die eine Schädigung der finanziellen Interessen der Union befürchten lassen, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Damit soll der Mechanismus wie eine Art negatives Tatbestandsmerkmal wirken, da bei der Auszahlung von Mitteln lediglich überprüft werden soll, dass keine Maßnahmen im Sinne dieses Verordnungsvorschlags einer Auszahlung entgegenstehen.

Die vorgesehenen Instrumente sollen bei „generellen Mängeln“ in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (im Sinne des Artikel 2 EUV) greifen, das heißt bei weit verbreiteter oder wiederholt auftretender Praxis von Unterlassung oder Maßnahmen des Staates, die das Rechtsstaatsprinzip beeinträchtigen. Dies soll zum Beispiel bei der Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Einschränkung des Zugangs

beziehungsweise der Wirksamkeit des Rechtswegs und willkürlicher Ausübung von Hoheitsgewalt, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Arbeit relevanter Behörden, bejaht werden können.

Der Verordnungsvorschlag sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Stellt die Kommission generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip fest, soll sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat begründet mitteilen und ihm einen Monat Zeit für eine Stellungnahme geben. Soweit durch diese Stellungnahme aus Sicht der Kommission den Mängeln nicht abgeholfen wurde, soll die Kommission dem Rat den Beschluss geeigneter Maßnahmen vorschlagen. Der Beschlussvorschlag soll als vom Rat angenommen gelten, sofern dieser ihn nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit abweist oder ändert (umgekehrte qualifizierte Mehrheit).

Bei der Feststellung der generellen Mängel soll die Kommission sämtliche sachdienlichen Informationen einschließlich Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, Berichte des Rechnungshofes sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen einschlägiger internationaler Organisationen wie dem Europarat berücksichtigen.

In angemessenem Verhältnis zu Art, Schwere und Umfang der Defizite soll eine Reduzierung der Vorfinanzierung von Projekten bis hin zur Aussetzung von Zahlungen und neuen Verpflichtungen angeordnet werden können.

Dabei sollen nicht nur EU-Strukturfondsmittel, sondern alle Mittel, die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen zugutekommen (sowohl in geteilter als auch in direkter Mittelverwaltung) betroffen sein. Allerdings sollen begünstigte Bürgerinnen oder Bürger grundsätzlich nicht direkt betroffen sein – der Mitgliedstaat soll daher, soweit nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet bleiben, entsprechende Gelder auszahlen (zum Beispiel an ERASMUS-Studierende).

Der betroffene Mitgliedstaat soll jederzeit Beweismittel vorlegen können, dass die generellen Mängel behoben sind. Die Kommission soll daraufhin die Lage zu prüfen haben und dem Rat gegebenenfalls die Aufhebung der Maßnahmen vorschlagen. Auch der Aufhebungsbeschluss soll mit umgekehrter qualifizierter Mehrheit zu fassen sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.